

FR_GERICHTE 608 2021 117 vom 16. November 2022

FR Kantonsgericht, 2022-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2021_117

FR: FR_GERICHTE 608 2021 117 du 16 novembre 2022

IT: FR_GERICHTE 608 2021 117 del 16 novembre 2022

Regeste

Urteil des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 21. Juni 2021 gegen die Verfügung vom 20. Mai 2021 wurde durch den rechtsgültig vertretenen Beschwerdeführer frist- und formgerecht eingereicht (Art. 60 Abs. 1 und Art. 61 lit. b des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Das Kantonsgericht ist zur Behandlung der Beschwerde sachlich und örtlich zuständig (Art. 58 Abs. 1 ATSG, Art. 114 Abs. 1 lit. b des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Der Beschwerdeführer hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Kantonsgericht, II. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob die Vorinstanz seinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung bei leichter Hilflosigkeit zu Recht aufgehoben hat (Art. 59 ATSG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Ändert sich der Grad der Hilflosigkeit in erheblicher Weise, so wird die Hilflosenentschädigung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 35 Abs. 2 i.V.m. Art. 87-88bis der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]; Art. 17 Abs. 2 ATSG in der bis 31. Dezember 2021 in Kraft gewesenen Fassung). Die Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung einer Hilflosenentschädigung setzt somit einen Revisionsgrund voraus. Darunter ist jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, u.a. Verbesserung oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder Verwendung neuer Hilfsmittel, zu verstehen, die geeignet ist, den Grad der Hilflosigkeit und damit den Umfang des Anspruchs zu beeinflussen (BGE 137 V 424 E. 3.1 mit Hinweis auf Urteil BGer 9C_882/2010 vom 25. Januar 2011 E. 1.1; Urteile BGer 9C_54/2020 vom 20. Mai 2020 E. 5.2.2; BVGer C-5447/2017 vom 14. April 2020 E. 5.4.1). Zu vergleichen ist dabei der Sachverhalt im Zeitpunkt, in welchem die Hilflosenentschädigung rechtskräftig gewährt bzw. materiell belegt worden ist, mit dem Sachverhalt

Kantonsgericht KG Seite 6 von 11 im Zeitpunkt der Neubeurteilung im Revisionsverfahren; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und prozessualen Revision (BGE 133 V 108 E. 4.1; 130 V 71 E. 3.2.3). Massgebender Vergleichszeitpunkt ist im vorliegenden Fall die Verfügung vom 7. Juni 2016 (IV- Akten S. 300-304), mit welcher dem Beschwerdeführer eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades bei Aufenthalt zu Hause zugesprochen wurde.

E. 3.1

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet einzig die Frage, ob der Beschwerdeführer weiterhin Anspruch auf eine Hilfslosenentschädigung bei leichter Hilflosigkeit hat. Diese wurde mit der angefochtenen Verfügung per 1. Juli 2021 aufgehoben. Nichts desto trotz ist festzuhalten, dass sich in den Verfahren betreffend Rente und Hilfslosenentschädigung – zumindest teilweise – die gleichen Rechtsfragen stellen. Es handelt sich sowohl im einen wie auch im anderen Verfahren um eine Revision von Amtes wegen, bei der es – grundsätzlich – die Frage zu beantworten gilt, ob sich seit dem 7. Juni 2016, als dem Beschwerdeführer mit zwei separaten Verfügungen eine ganze Invalidenrente und eine Hilfslosenentschädigung bei Hilflosigkeit leichten Grades zugesprochen worden war, der massgebliche Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat. Zu dieser Frage hat die Vorinstanz ein polydisziplinäres Gutachten in Auftrag gegeben, das am 19. Juli 2019 vom E._____ erstatet wurde.

E. 3.2

In der interdisziplinären Gesamtbeurteilung (Konsensbeurteilung) fassen die Gutachter die Krankengeschichte wie folgt zusammen (IV-Akten S. 566-567): «Seit 11/2013 manifestierten sich ohne vorgängiges Trauma Schmerzen im linken Oberschenkel und nach erfolgloser Behandlung mit Medikamenten und Spritzen führte der Neurochirurg Dr. I._____ [...] am 10.01.2014 bei rezidivierendem, aktuell akutem lumboradikulärem Reizsyndrom L5 links bei Diskushernie L4/5 links mit möglicher Kompromittierung der Nervenwurzel L5 links [...] eine mikrochirurgische Dekompression L4/5 links mit Sequesterentfernung und Diskektomie durch. [...] [A]m 26.03.2014 nahm derselbe Operateur bei voluminösem Frührezidiv mit L5-Kompression links eine mikrochirurgische Refenestration L4/5 links mit Sequesterentfernung vor. [...] Daraufhin erfolgte bei «anhaltender Mikroinstabilität» eine Freedom-Prothesenimplantation L4/5 von links durch Prof. I._____. Am 01.12.2014 führte der gleiche Neurochirurg [...] eine transpedikuläre dynamische Stabilisation L4/5 durch [...]. Am 04.05.2015 verletzte Prof. I._____ während einer Metallentfernung L4/5 die Arteria iliaca communis links und es resultierte eine akute Beinischämie mit thrombotischem Verschluss der Arteria iliaca communis, interna und externa sowie der Arteria femoralis superior links, sodass am gleichen Tag und am 05.05.2015 eine Revision mit Rekonstruktion der Arteria iliaca communis links mit Perikard-Patchplastik, selektiver Embolektomie der Unterschenkelgefässe und Kompartmentspaltung, Rethrombektomie, lokaler Lyse sowie sekundär ein VAC-Verband und eine Thierschdeckung notwendig wurden. [...] [A]m 14.01.2019 [wurde] an der neurochirurgischen Klinik des J._____ perkutan eine epidurale Stabelektrode zur Testung der Rückenmarksstimulation implantiert. [Am 21.01.2019 wurde] die Testelektrode an der gleichen Klinik wieder entfernt.» Die hier interessierende Frage, ob hinsichtlich der Hilflosigkeit ein Revisionsgrund vorliegt, mithin ob seit der letzten materiell-rechtlichen Verfügung vom 7. Juni 2016 eine wesentliche Änderung in den

Kantonsgericht KG Seite 7 von 11 tatsächlichen Verhältnissen eingetreten ist, die geeignet ist, den Grad der Hilflosigkeit und damit den Umfang des Anspruchs zu beeinflussen, wird von den Gutachtern wie folgt beantwortet: «Aus orthopädischer Sicht kann die Frage verneint werden. Auf neurologischem Fachgebiet besteht [...] eine Lähmung vor allem der Fusshebung und gering bis mittelgradig auch der Fussbeugung links. Der übrige neurologische Untersuchungsbefund war unauffällig, sodass der Versicherte insbesondere unter Anwendung der Peroneusschiene weder regelmässig noch in erheblicher Weise auf

die Hilfe Dritter angewiesen ist.»

E. 3.3

Auch wenn die Gutachter bescheinigen, dass der Beschwerdeführer, seit er die Peroneusschiene anwendet, nicht mehr auf die regelmässige Hilfe Dritter angewiesen ist, so ist dennoch festzustellen, dass sich die Gutachter mit dieser Frage nicht näher auseinandergesetzt haben. So hat die Abklärung der Hilflosigkeit vom 16. Februar 2016, auf die die letzte materiell- rechtliche Verfügung vom 7. Juni 2016 abstützt, ergeben, dass der Beschwerdeführer in den Bereichen Ankleiden/Auskleiden, Waschen/Baden/Duschen sowie Fortbewegung in der Wohnung (inkl. Treppen) die regelmässige Hilfe Dritter benötigte. Es wurde ausgeführt, dass er zwar den Oberkörper in sitzender Position selber bekleiden und entkleiden könne, aber beim An- und Abziehen von Unterwäsche, Socken und Schuhen sowie beim Anziehen und Ablegen der Prothese am linken Bein auf die tägliche Hilfe seiner Ehefrau angewiesen sei. Da er keine Dusche habe, helfe diese auch beim Ein- und Aussteigen in resp. aus der Badewanne. Zwar könne er seinen Oberkörper und die Haare selber waschen, wenn es aber um die Reinigung und das Trocknen der unteren Körperteile gehe, benötige er regelmässig die Hilfe seiner Ehefrau. Zudem müsse er, da er an Gefühllosigkeit am linken Fuss leide, während der Körperpflege überwacht werden (Sturzgefahr). Auch beim Begehen der Treppe (der Beschwerdeführer wohne im dritten Stock eines Mehrfamilienhauses ohne Lift) sei die Sturzgefahr wegen des Fallfusses und der Gefühllosigkeit links zurzeit gross, weshalb er auch hier die regelmässige Hilfe seiner Ehefrau benötige (IV-Akten S. 285-286). Auch wenn es durchaus einzuleuchten vermag, dass die Anwendung der Peroneusschiene die Fortbewegung des Beschwerdeführers (namentlich auch das Treppensteigen) erleichtert und die Sturzgefahr etwas abschwächt, so ist indes nicht ohne weiteres nachvollziehbar, inwiefern die Peroneusschiene dem Beschwerdeführer auch das Ankleiden/Auskleiden sowie Waschen/Baden/ Duschen erleichtern soll, zumal ja die Schiene bei diesen Tätigkeiten abgezogen wird. Dies wird von den Gutachtern denn auch nicht näher erläutert, weshalb das Gutachten in diesem Punkt unvollständig ist. Da die Vorinstanz auch keine weitere Abklärung der Hilflosigkeit, so wie sie sie im Jahr 2016 durchführen liess, anordnete, kann auf die (letztlich nicht respektive unzureichend begründete) Schlussfolgerung der Gutachter, der Beschwerdeführer sei insbesondere unter Anwendung der Peroneusschiene weder regelmässig noch in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen, nicht ohne weiteres abgestellt werden.

E. 3.4

Kommt hinzu, dass das Gutachten resp. die darin enthaltenen Schlussfolgerungen der Gutachter noch in einem weiteren Punkt nicht überzeugen: So ist unbestritten, dass anlässlich der Operation vom 4. Mai 2015 massive Komplikationen aufgetreten sind (akute Beinischämie links bei iatrogener Dissektion der Arteria iliaca communis links mit thrombotischem Verschluss der Arteria iliaca communis, interna und externa und sowie der Arteria femoralis superior links; vgl. auch den Austrittsbericht der Universitätsklinik für Herz- und Gefässchirurgie des J. _____ vom 1. Juli 2015, IV-Akten S. 185-189) und der Beschwerdeführer

Kantonsgericht KG Seite 8 von 11 notfallmässig ins J. _____ überführt werden musste, wo er sich weiteren operativen Eingriffen unterziehen musste und bis zum 16. Juni 2015 stationiert war. Es folgte eine 6-wöchige Rehabilitationsbehandlung im Spital K. _____ (IV-Akten S. 188) sowie ein stationärer Aufenthalt in der L. _____ vom 21. Oktober

2015 bis 28. November 2015, wo der Beschwerdeführer in ein multimodales Therapieprogramm mit den Schwerpunkten Physiotherapie und physikalische Therapien eingebunden und zudem engmaschig psychologisch begleitet wurde (Bericht der L. _____ vom 28. Dezember 2015, IV-Akten S. 238-243). Gestützt auf diese Berichte, namentlich den Bericht der L. _____, die einen baldigen beruflichen Wiedereinstieg zurzeit noch nicht als realistisch erachtete, sowie eine Stellungnahme des RAD-Arztes Dr. med. M. _____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, vom 22. Januar 2016, der dafürhielt, dass zurzeit und für ca. 2 Jahre wegen der anhaltenden neuropathischen Schmerzen trotz starker medikamentöser Behandlung und Physiotherapie sowie Paresen/Paralysen keine berufliche Eingliederung denkbar sei (IV-Akten S. 249-250), sprach die Vorinstanz dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 7. Juni 2016 eine ganze Rente der Invalidenversicherung zu. Im Herbst 2016 sowie Anfang des Jahres 2018 folgten zwei weitere mehrwöchige stationäre Rehabilitationsaufenthalte in der Schmerzlinik N. _____, was jedoch nur kurzfristig zu einer Schmerzreduktion führte (vgl. IV-Akten S. 649). Wie die Gutachter vor diesem Hintergrund zum Schluss gelangen konnten, es habe bereits ab August 2015 – also noch vor dem Rehabilitationsaufenthalt in der L. _____ – in der angestammten Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 50 Prozent und in einer adaptierten Tätigkeit eine solche von 100 Prozent (Arbeitsunfähigkeit: 0 Prozent) vorgelegen (IV-Akten S. 571-572), ist weder einsichtig noch nachvollziehbar. Da – nach Meinung der Gutachter – die Verbesserung des Gesundheitszustandes bereits ein knappes Jahr vor der Zusprechung der ganzen Invalidenrente sowie der Hilflosenentschädigung bei Hilflosigkeit leichten Grades (Datum der Verfügungen: 7. Juni 2016) eingetreten sein soll, stellt sich letztlich auch die Frage, ob nicht eine Verbesserung des Gesundheitszustandes, sondern vielmehr eine Andersbeurteilung des gleichen Sachverhaltes zur abweichenden Einschätzung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit geführt hat.

E. 3.5

Was die Rentenrevision anbelangt, so ist ausserdem festzustellen, dass sich in diesem Verfahren gleich mehrere prozedurale Fehler ereignet haben: Am 19. September 2019 hat die Vorinstanz die SAK damit beauftragt, den «Zusammenruf der Beiträge und die Berechnung der Leistung durchzuführen und die Begründung abzuwarten, bevor sie eventuelle Verrechnungen und den Versand der Verfügung vornehme» (IV-Akten S. 595-596). Am 7. Mai 2021 stellte die IV-Stelle der SAK die Begründung mit dem Titel «Verfügungsteil 2, Reduktion der Invalidenrente» zu, welche der künftigen Verfügung beizufügen sei (IV-Akten S. 737- 740). In der Folge eröffnete die IVSTA dem Beschwerdeführer am 19. Mai 2021 eine Verfügung, mit welcher sie ihm mitteilte, dass seine bisher bezahlte ganze Rente durch eine Viertelsrente ersetzt werde. Da seine Tochter O. _____ ihren Wohnsitz in B. _____ habe, verliere sie ihren Leistungsanspruch auf die zusätzliche Kinderrente zur Viertelsrente des Vaters (IV-Akten S. 757- 759). Am 21. Juni 2021 erhob der Beschwerdeführer – gemäss Rechtsmittelbelehrung auf der angefochtenen Verfügung – Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Dieses hiess die Beschwerde mit Urteil C-2890/2021 vom 3. Januar 2022 insoweit gut, als dass es die Verfügung vom 19. Mai 2021 aufhob und die Vorinstanz (IVSTA) im Sinne der Erwägungen anwies, die Sache

Kantonsgericht KG Seite 9 von 11 unverzüglich an die zuständige Behörde (IV-Stelle Freiburg) zu überweisen, damit diese einen neuen Revisionsentscheid erlasse. Eine Überweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz erfolgte jedoch nicht resp. erst im

Oktober 2022, nachdem im Verlauf des vorliegenden Beschwerdeverfahrens festgestellt worden war, dass das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bereits abgeschlossen war – worüber das Kantonsgericht aber nie informiert worden war –, und die IVSTA der Anordnung des Bundesverwaltungsgerichtes, die Sache unverzüglich an die IV-Stelle Freiburg zu überweisen, nicht nachgekommen war. In der Zwischenzeit wurde die Angelegenheit aber überwiesen und die IV- Stelle ist daran, den medizinischen Sachverhalt weiter abzuklären (vgl. die Aktennotiz vom 19. Oktober 2022). Dabei wird die Vorinstanz nicht umhinkommen, umfassende medizinische Abklärungen zu tätigen und ein neues polydisziplinäres Gutachten einzuholen. Dies nicht nur deshalb, weil auf das bereits eingeholte Gutachten respektive die darin enthaltenen Schlussfolgerungen nicht ohne weiteres abgestellt werden kann (vgl. soeben E. 3.4). Auch ist das E. _____-Gutachten vom 19. Juli 2019 mittlerweile überholt, hat sich doch der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers in den letzten drei Jahren ganz offensichtlich verschlechtert. So berichten die behandelnden Ärzte der Universitätsklinik für Anästhesiologie und Schmerztherapie des J. _____ über eine deutliche Verschlechterung der chronischen Schmerzerkrankung mit einer höheren Schmerzintensität der vor allem neuropathischen Schmerzen am linken Bein und einer gesteigerten Medikamenteneinnahme bei eigentlich geplanter Opioidreduktion. Die Mobilität und Koordination sei aufgrund der zunehmenden Schmerzen und auch wegen der coronabedingt fehlenden konservativen Therapien deutlich zurückgegangen. Der dringlich indizierte stationäre Opioidentzug könne aufgrund der derzeitigen psychischen Instabilität nicht geplant werden (Bericht vom 14. Juni 2021, IV-Akten S. 816-820; siehe auch den Bericht vom 7. Juli 2020, IV-Akten S. 704-706). Auch konnte der Beschwerdeführer einen Austrittsbericht der P. _____ vom 2. Mai 2022 zu den Akten reichen, der über einen Suizidversuch mittels Tablettenintoxikation vom 23. Februar 2022 bei Exazerbation der psychosozialen Belastungssituation berichtet und die folgenden Hauptdiagnosen stellt: schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome (F32.2), chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Anteilen (F45.41) sowie psychische und Verhaltensstörungen durch Opioide: Abhängigkeitssymptom (F11.2).

E. 4

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass das von der Vorinstanz eingeholte polydisziplinäre Gutachten respektive die darin im Zusammenhang mit der Hilflosigkeit enthaltenen Schlussfolgerungen nicht überzeugen. Da das Gutachten mittlerweile ausserdem überholt ist, wird die Vorinstanz nicht umhinkommen, im nach wie vor bei ihr hängigen Revisionsverfahren betreffend Rente umfassende medizinische Abklärungen zu tätigen und ein neues polydisziplinäres Gutachten einzuholen. Auf der Grundlage dieses neuen polydisziplinären Gutachtens – sofern umfassend und überzeugend – sowie einer (bisher unterbliebenen) Abklärung der Hilflosigkeit zu Hause wird auch die allfällige Revision der Hilflosenentschädigung zu beurteilen sein. Folglich ist die vorliegende Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 20. Mai 2021 aufzuheben und die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie weitere Abklärungen im Sinne der Erwägungen tätigt und anschliessend im Revisionsverfahren betreffend Hilflosenentschädigung neu verfügt.

Kantonsgericht KG Seite 10 von 11 Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist nicht weiter darauf einzugehen, ob die Nichtbehandlung des vom Beschwerdeführer am 17. November 2020 gestellten Ausstandgesuchs gegen Dr. med. G. _____ zu einer Aufhebung der angefochtenen Verfügung führen müsste, wie es der Beschwerdeführer verlangt.

E. 5.1

Die Verfahrenskosten von CHF 400.- sind ausgangsgemäss der unterliegenden Vorinstanz aufzuerlegen. Dem Beschwerdeführer ist der Kostenvorschuss von CHF 400.- zurückzuerstatten.

E. 5.2

Der obsiegende Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung, welche sich nach dem VRG, dem kantonalen Tarif vom 17. Dezember 1991 über die Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz (Tarif VJ; SGF 150.12) sowie der Komplexität der Angelegenheit und des dafür notwendigen Aufwandes richtet. Am 9. November 2022 reichte Rechtsanwalt Armin Sahli eine Kostenliste über CHF 18'234.95 ein. Diese ist für die vorliegende Angelegenheit massiv überhöht, enthält sie doch eine Vielzahl von anwaltlichen Bemühungen, die bereits vor dem Beschwerdeverfahren erbracht wurden. Ausserdem geht der Kostenliste mit der Überschrift «IV-Verfahren» nicht hervor, ob darin nur Aufwendungen für das Revisionsverfahren betreffend Hilflösenentschädigung enthalten sind und nicht auch solche, die für das Rentenrevisionsverfahren erbracht wurden. Folglich ist die Parteientschädigung nach richterlichem Ermessen festzusetzen (Art. 11 Abs. 1 Tarif VJ). In Anbetracht der Komplexität der Angelegenheit und des dafür notwendigen Aufwandes scheint eine Parteientschädigung von pauschal CHF 2'261.70, bestehend aus einem Honorar von CHF 2'000.-, Auslagen von CHF 100.- sowie einer Mehrwertsteuer von CHF 161.70 (7,7 Prozent von CHF 2'100.-), festzusetzen. Diese geht zulasten der unterliegenden Vorinstanz. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 11 von 11 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg vom 20. Mai 2021 wird aufgehoben und die Angelegenheit an diese zurückgewiesen, damit sie weitere Abklärungen im Sinne der Erwägungen tätigt und anschliessend im Revisionsverfahren betreffend Hilflösenentschädigung neu verfügt. II. Die Verfahrenskosten von CHF 400.- gehen zulasten der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg. III. Der von A. _____ geleistete Kostenvorschuss von CHF 400.- wird ihm zurückerstattet. IV. A. _____ wird zulasten der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg eine Parteientschädigung von CHF 2'261.70, davon Mehrwertsteuer von CHF 161.70 (7,7 Prozent von CHF 2'100.-), zugesprochen. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten, der Parteientschädigung oder der Entschädigung des zugewiesenen Rechtsbeistands ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 16. November 2022/dki Die Vizepräsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.